

Verschiedenes.

Porto-Tarif

für gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben,
Geschäftspapiere, Einschreibsendungen.

T a x e für	Gewichtsstufe	a. im Verkehr innerhalb Deutschlands, im Verkehre mit den deutschen Schutz- gebieten, mit Luxem- burg, Oesterreich- Ungarn und Bosnien- Herzegovina	b. im Verkehr mit allen übrigen Gebieten
Gewöhnliche Briefe			
frankiert	{ bis 20 g	10 Pf.	{ 20 Pf. für je 15 g
	{ üb. 20-250 g	20 Pf.	{ (Schweiz für je 20 g)
unfrankiert	{ bis 20 g	20 Pf.	{ 40 Pf. für je 15 g
	{ üb. 20-250 g	30 Pf.	{ (Schweiz für je 20 g)
Postkarten frankiert .		5 Pf.	10 Pf.
unfrankiert		10 Pf.	20 Pf.
Postkarten mit Antwort		10 Pf.	20 Pf.
Drucksachen	{ bis 50 g	3 Pf.	5 Pf. für je 50 g
(Frankierungszwang)	{ üb. 50- 100 g	5 Pf.	
	{ " 100- 250 g	10 Pf.	
	{ " 250- 500 g	20 Pf.	
	{ " 500-1000 g	30 Pf.	5 Pf. für je 50 g mindestens 10 Pf.
Warenproben	{ bis 250 g	10 Pf.	
(Frankierungszwang)	{ üb. 250-350 g	20 Pf.	
	{ bis 250 g	10 Pf.	
Geschäftspapiere	{ üb. 250- 500 g	20 Pf.	5 Pf. für je 50 g mindestens 20 Pf.
(Frankierungszwang)	{ " 500-1000 g	30 Pf.	
Einschreibsendungen — außer dem Porto für die gewöhnliche Sen- dung — Gebühr . . .		20 Pf.	20 Pf.
In dem in Spalte a bezeich- neten Verkehr (ausschl. Luxem- burg) Einschreibbriefe und Post- karten auch unfrankiert zulässig; im übrigen Frankierungszwang.			
Rückscheingebühr (vorauszubezahlen) .		20 Pf.	20 Pf.

Porto-Tarif für Pakete.

Gewicht	Geogr. Meilen bis einschließlich						
	10 (Z. I)	20 (Z. II)	50 (Z. III)	100 (Z. IV)	150 (Z. V)	über 150 (Z. VI)	
							Pfennig
bis 5 kg einschl.	25	50	50	50	50	50	Für unfrankierte Pa- kete bis 5 kg wird ein Portozuschlag von 10 Pfg. erhoben. Für „Sperrgut“ wird das Porto (nicht auch der Portozuschlag) um die Hälfte erhöht.
über 5 bis 6 kg .	30	60	70	80	90	100	
" 6 " 7 " .	35	70	90	110	130	150	
" 7 " 8 " .	40	80	110	140	170	200	
" 8 " 9 " .	45	90	130	170	210	250	
" 9 " 10 " .	50	100	150	200	250	300	
f. jedes weitere kg	5	10	20	30	40	50	

Telegramm-Tarif.

Für Telegramme im Verkehr	Taxe für ein Wort Pf.	Für Telegramme nach	Taxe für ein Wort Pf.
1. innerhalb		Montenegro = D = MP = . . .	20
Deutschlands = D = RO = MP =	5	Niederlande = D = RO = MP =	10
für Stadttelegramme	3	Norwegen = D = RO = MP = .	15
2. mit dem europ. Ausland:		Österreich-Ungarn m. Liechten-	
Azoren = D = RO = MP = . .	70	stein = D = RO = MP = . . .	5
Belgien = D = RO = MP = . .	10	Portugal = D = RO = MP = . .	20
Bosnien-Herzegowina = D = RO		Rumänien = D = RO = MP = .	15
= MP =	20	Rufsländ = D = MP = (europ.,	
Bulgarien u. Ostrumelien = D		kaukas. u. transkaspisches)	20
= RO = MP =	20	Schweden = D = RO = MP = .	15
Dänemark = D = RO = MP = .	10	Schweiz = RO = MP =	10
Frankreich mit Monaco = D =		Serbien = D = RO = MP = . . .	20
RO = MP =	12	Spanien = D = RO =	20
Gibraltar = D = RO = MP = .	25	Türkei (ausschl. Ostrumelien)	
Griechenland = D = RO = MP =	30	= D = RO =	45
Großbritannien u. Irland . .	15	3. Über die Höhe der Gebühren für	
Italien = D = RO = MP = . .	15	Telegramme nach den aufereuro-	
Kreta = D =	45	päischen Ländern geben die Tele-	
Luxemburg = D = RO = MP =	5	graphenanstalten auf Wunsch Aus-	
Malta = D =	40	kunft.	

Die Vermerke = D = für dringend, = RP = für Antwort bezahlt, = RPx = für Antwort bezahlt xWörter, = RPD = für dringende Antwort bezahlt, = RPDx = für dringende Antwort bezahlt xWörter, = TC = für Vergleichung, = PC = für Telegramm mit telegr. Empfangsanzeige, = PCD = für Telegramm mit dringender telegr. Empfangsanzeige, = PCP = für Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post, = FS = für nachsenden, = PR = für Post eingeschrieben, = XP = für Eilbote bezahlt, im Verkehr innerhalb Deutschlands, = RXP = für Antwort und Bote bezahlt, = RO = für offen bestellen, = MP = für eigenhändig bestellen, = J = für Tages- (10 Uhr nachts bis 6 Uhr früh nicht zu bestellendes) Telegramm, = TR = für telegraphenlagernd, = GP = für postlagernd, = GPR = für postlagernd eingeschrieben, = TMx = für xAdressen, sind in der Urschrift des Telegramms unmittelbar vor die Adresse niederzuschreiben. Diese Vermerke werden für je ein Wort gezählt.

Preise der Plätze im Königl. Theater zu Wiesbaden.

	Gewöhl. Preise	Hohe Preise		Gewöhl. Preise	Hohe Preise
1 Platz:	Mk.	Mk.	1 Platz:	Mk.	Mk.
Fremdenloge im I. Rang	10.—	14.—	II. Ranggalerie (2. 3. 4.		
Mittelloge " I. "	9.—	12.—	und 5. Reihe, Mitte	3.—	4.—
Seitenloge " I. "	7.50	10.—	II. Rangg. (3.—5. Reihe,		
I. Ranggalerie	6.50	9.—	Seite)	2.25	3.—
Orchestersessel	6.50	9.—	III. Rangg. (1. u. 2. Reihe,		
I. Parquett (1.—12. Reihe)	5.50	7.—	Mitte)	2.25	3.—
Parterre	3.—	4.—	III. Rangg. (2. Reihe, Seite		
II. Ranggalerie (1. Reihe)	4.50	6.—	und 3. u. 4. Reihe) . .	1.50	2.—
			Amphitheater	1.—	1.40

Preise der Plätze im Residenz-Theater zu Wiesbaden.

1 ganze Prosceniumsloge	Mk. 16.—	Sperrnitz, 1.—10. Reihe	Mk. 3.—
Fremdenloge	„ 5.—	Sperrnitz, 11.—14. Reihe	„ 2.—
I. Rang-Loge	„ 4.—	Balkon (Nummeriert)	„ 1.—

Abonnementkarten: Loge: 50 St. Mk. 142.—; I. Sperrnitz: 50 St. Mk. 87.50;
II. Sperrnitz: 50 St. Mk. 65.—; Balkon: 50 St. Mk. 32.50.

Dutzendbilletts: Loge: M. 36.—; I. Sperrnitz: M 24.—; II. Sperrnitz: M. 18.—;
Balkon: Mk. 9.—.

Preise der Plätze im Walhalla-Theater zu Wiesbaden.

Prosceniumsloge	Mk. 4.—	I. Parkett an Tischen . .	Mk. 2.50
Fremdenloge	„ 3.—	II. Parkett	„ 1.50
Orchestersessel (nummeriert)	„ 3.—	Parterre	„ 1.—
Balkon, Seite (nummeriert)	„ 2.50	Entrée	„ 0.75
Promenoir (Balkon)	„ 2.—		

Preise der Plätze im Volkstheater zu Wiesbaden.

Sperrnitz	Mk. 2.—
Saalplatz	„ 1.—
Gallerie	„ —.50
Dutzendbilletts: Sperrnitz	Mk. 20.—
Saalplatz	„ 10.—
Gallerie	„ 5.—

Samstags: Vorstellungen zu ermäßigten Preisen.

Preise der Abonnements- und Eintrittskarten für das Wiesbadener Kurhaus (Kurtaxe).

- I. Jahreskarte** für Fremde, gültig für 12 Monate: Hauptkarte 50 Mk., die erste Beikarte 20 Mk., jede weitere Beikarte 10 Mk.
 - II. Saisonkarte**, gültig f. 6 Wochen: Hauptkarte 20 Mk., jede Beikarte 10 Mk.
Die Saisonkarten können vor Ablauf gegen Nachzahlung von 30 Mk. bzw. 10 Mk. in Jahreskarten umgewandelt werden.
 - III. Ergänzungskarten** gültig für 2 Wochen vom Tage des Ablaufes der Saisonkarte: Hauptkarte 8 Mk., Beikarte 4 Mk.
 - IV. Abonnementskarte** für Einwohner Wiesbadens, gültig vom Tage der Lösung bis Jahresschluß: Hauptkarte 30 Mk., jede Beikarte 10 Mk.
 - V. Tageskarte**, gültig für den Tag an welchem sie gelöst wird: 1 Person 1 Mk.
- Die Karten von I—IV sind Familienkarten, und gelten als zur Familie gehörig: Die Ehegatten, minderjährige Söhne und unverheiratete Töchter, Pflege- und Enkelkinder.

Der Eintrittspreis für **Künstler-Konzerte** beträgt gewöhnlich 5, 4, 2½ und 2 Mk. (Auch Abonnement auf den ganzen Cyclus von ca. 12 Konzerten.)

Preise für Trinkkarten etc. am Kochbrunnen.

Zum Trinken des Kochbrunnen-Wassers dürfen aus sanitären Gründen nur eigene Gläser benutzt werden.

Gläser sind am Kochbrunnen käuflich zu haben. Für Bedienung, sowie Aufbewahrung der Gläser sind an der Kasse Brunnenkarten zu lösen.

Eine Karte für 12 Monate kostet 5 Mk.

" " " 3 " " 3 "

Passanten werden bis zu viermaligem Besuche kostenlos bedient, haben aber für leihweise Benutzung eines Glases 10 Pf. zu entrichten.

Zum Besuche der Früh-Konzerte am Kochbrunnen berechtigen die Kurhaus-Saison-Karten zu 6 Wochen oder Jahres-Fremden-Karten.

1 Tages-Karte kostet —.50 Mk.

10 " " 3.— "

20 " " 5.— "

Gebührentarif für die Gepäckträger-Gemeinschaft in Wiesbaden.

I. Für das Abholen oder Zustellen des Gepäcks aus oder nach der Stadt: innerhalb der Zone

I II

von 1— 20 kg = 0.30 Mk. = 0.50 Mk.

über 20— 50 kg = 0.50 " = 0.70 "

über 50—100 kg = 0.80 " = 1.20 "

über 100 kg hinaus für jede angefangene 50 kg außerdem mehr 0.20 Mk.

Zone I umfasst, ausgehend vom neuen Bahnhofsgebäude: den Kaiser Friedrichring, Bismarckring, Weissenburgstraße, Emserstraße, Michelsberg, Platterstraße, Schachtstraße, Römerberg, obere Webergasse, Saalgasse, Taunusstraße, Sonnenbergerstraße, Parkstraße, Gartenstraße, Rosenstraße, Bierstadterstraße, Blumenstraße, Viktoriastraße, Augustastraße, Kaiser Wilhelm-Ring.

Zone II umfasst das übrige Gebiet.

II. Außer den für das Zustellen in die Wohnungen etc. unter I vorgesehenen Gebühren sind für Gepäckstücke im Gewichte von 25 kg und darüber, die hierbei in höhere als das zweite Stockwerk getragen werden müssen, zu entrichten:

für je angefangene 25 kg = 0.10 Mk.

III. Für das Verbringen des Gepäcks aus den Fuhrwerken nach dem Bahnsteig, den Eisenbahnwagen oder der Gepäckabfertigungsstelle (einschließlich Zustellung des Gepäckscheins) oder umgekehrt:

a) für Lasten bis 25 kg einschliesslich

für 1 Gepäckstück 0.10 Mk.

für 2 bis einschl. 5 Gepäckstücke zus. 0.20 "

für jedes weitere Stück mehr 0.10 "

b) für Lasten über 25 kg

für eine Last von mehr als 25 kg bis zu 30 kg 0.20 "

für eine Last von 31 bis 100 kg 0.30 "

für jede weitere auch nur angefangenen 50 kg mehr 0.10 "

IV. Für die Besorgung des Handgepäcks aus einem Zuge in den Warteraum oder umgekehrt:

für 1—5 Gepäckstücke zusammen 0.10 Mk.

für jedes weitere Stück mehr 0.05 "

V. Für die Beförderung von Reisegepäck von einem Zuge zum anderen zwecks Nachbehandlung auf der Bestimmungsstation, wenn wegen Kürze der Zeit eine Weiterabfertigung nicht möglich ist:

für eine Last bis zu 10 kg	0.10 Mk.
für eine Last von 11—30 kg	0.20 „
für eine Last von 31—100 kg	0.30 „
für jede weitere auch nur angefangene 50 kg mehr	0.20 „

Dienstmann-Tarif.

1. Gänge und Fahren innerhalb des Stadtbezirks.

Ein Botengang oder ein Gang mit Traglast bis 10 Kilogramm	0.30 Mk.
Ein Gang mit Traglast bis 50 Kilogramm	0.60 „
Eine Fuhr im Gewichte bis 100 Kilogramm	1.00 „
Größere Warentransporte pro 50 Kilogramm	0.20 „

2. Stundenarbeit.

a) Ohne Geschirr für die erste Stunde	0.60 „
für jede folgende Stunde	0.50 „
b) Mit Geschirr für die erste Stunde	0.80 „
für jede folgende Stunde	0.60 „

Arbeiten, welche über $\frac{1}{2}$ Stunde Zeit in Anspruch nehmen, werden einer vollen Stunde gleich bezahlt.

3. Tagesarbeit.

a) Ohne Geschirr für einen ganzen Tag	3.00 Mk.
für einen halben Tag	2.00 „
b) Mit Geschirr für einen ganzen Tag	4.00 „
für einen halben Tag	2.50 „

Gänge über Land werden nach dem Stunden- oder Tagestarif berechnet. Abonnements nach Übereinkunft.

Einkommensteuer-Tarif.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen:

von mehr als:	bis ein- schließl.		von mehr als:	bis ein- schließl.	
900 Mk	1050 Mk	6 Mk	3900 Mk	4200 Mk	92 Mk
1050 „	1200 „	9 „	4200 „	4500 „	104 „
1200 „	1350 „	12 „	4500 „	5000 „	118 „
1350 „	1500 „	16 „	5000 „	5500 „	132 „
1500 „	1650 „	21 „	5500 „	6000 „	146 „
1650 „	1800 „	26 „	6000 „	6500 „	160 „
1800 „	2100 „	31 „	6500 „	7000 „	176 „
2100 „	2400 „	36 „	7000 „	7500 „	192 „
2400 „	2700 „	44 „	7500 „	8000 „	212 „
2700 „	3000 „	52 „	8000 „	8500 „	232 „
3000 „	3300 „	60 „	8500 „	9000 „	252 „
3300 „	3600 „	70 „	9000 „	9500 „	276 „
3600 „	3900 „	80 „	9500 „	10500 „	300 „

Sie steigt bei höherem Einkommen

von mehr als	bis einschließlich		in Stufen von	um je	
10500 Mk	30500 Mk		1000 Mk	30 „	
30500 „	32000 „	„ „ „	1500 „	60 „	
32000 „	78000 „	„ „ „	2000 „	80 „	
78000 „	100000 „	„ „ „	3000 „	100 „	

Bei Einkommen von mehr als 100000 Mk bis einschließlich 150000 Mk beträgt die Steuer 4000 Mk und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 Mk um je 1000 Mk.

Prozessgebühren in Rechtsstreitigkeiten.

G Gerichtskosten,			A Anwaltskosten			G.	A.
über	20 M	bis	20 M	einschl.		1 M	2 M
	60	"	60	"	"	2,40	3
"	60	"	120	"	"	4,60	4
"	120	"	200	"	"	7,50	7
"	200	"	300	"	"	11	10
"	300	"	450	"	"	15	14
"	450	"	650	"	"	20	19
"	650	"	900	"	"	26	24
"	900	"	1200	"	"	32	28
"	1200	"	1600	"	"	38	32
"	1600	"	2100	"	"	44	36
"	2100	"	2700	"	"	50	40
"	2700	"	3400	"	"	56	44
"	3400	"	4300	"	"	62	48
"	4300	"	5400	"	"	68	52
"	5400	"	6700	"	"	74	56
"	6700	"	8200	"	"	81	60
"	8200	"	10000	"	"	90	64

Für jede folgenden 2000 M werden weitere 10 M Gebühren vom Prozeßgerichte, vom Anwalt 4 M erhoben. Bare Auslagen für Schreiberein, Porto, Annoncen, Zeugenvernehmungen sind in obigen Ansätzen nicht enthalten.

Auszug aus dem Stempelsteuer-Tarif.

Abschriften, begl. 1 M 50 Pf.

Annahme an Kindesstatt, Verträge darüber 50 M. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel auf 5 M ermäßigt werden.

Approbationsscheine für Apotheker, Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte 1 M 50 Pf.

Auflassungen von inl. Grundstücken, Bergwerken 1 Proz.

Auszüge aus den Akten, öffentl. Verhandlungen, amtl. geführt. Büchern, Registern u. Rechnungen 1 M 50 Pf.

Bestallungen für besoldete Beamte 1 M 50 Pf.

Bürgschaften, Sicherstellung von Rechten, Beurkundungen darüber bis 600 M 50 Pf., bis 1200 M 1 M., bis 1000 M 1 M 50 Pf., bei höherem Betrage 5 M.

Cessions-Instrumente $\frac{1}{50}$ Proz. mindestens aber 1 M.

Eheverträge 5 M wird durch diese über Vermögensgegenst. von nicht mehr als 6000 M verfügt, 1 M 50 Pf.

Gewerbe-Legitimationskarten 1 M.

Indossamente $\frac{1}{10}$ Proz. mindest. 1 M.

Inventarien, welche zum Gebrauch bei stempelpflichtigen Urkunden dienen, 1 M 50 Pf.

Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über a) im Inlande befindliche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte 1 Proz.; b) außerhalb des Landes befindliche unbewegliche Sachen 1 M 50 Pf.; c. andere Gegenstände aller Art, falls sie der Reichsstempel-Abgabe unterliegen, $\frac{1}{3}$ Proz.

Leibrenten- u. Rentenverträge 1 %.

Leichenpässe 5 M.

Mietverträge $\frac{1}{10}$ Proz.

Namensveränderungen, Genehmigung zur Aenderung des Familiennamens 30 M.

Naturalisationsurkund. 50 M. Bei nachgewies. Bedürftigkeit kann der Stempel auf 5 M ermäßigt werden.

Notariatsurkunden und notarielle Zeugnisse 1 *M* 50 *℥*.

Pachtverträge $\frac{1}{10}$ Proz.

Pässe (Paßkarten) 1 *M* 50 *℥*. Für Handwerksburschen, Dienstboten, Lohnarbeiter usw. 50 *℥*.

Proteste, Wechselproteste u. Proteste anderer Art 1 *M* 50 *℥*.

Protokolle, welche in Privatangelegenheiten von Behörden und Beamten aufgenommen sind 1 *M* 50 *℥*.

Schiedssprüche $\frac{1}{10}$ Proz. des Wertes des Streitgegenstandes, mindestens 2 *M*, höchstens 100 *M*.

Schuldverschreibungen $\frac{1}{12}$ Proz. des Kapitalbetrages; über Darlehen, welche innerh. Jahresfrist zurückzuzahlen sind, $\frac{1}{10}$ Proz.

Steuern von Grundstücken 1 *M* 50 *℥*.

Testamente und Verfügungen von Todeswegen aller Art, auch in Form von Verträgen 1 *M* 50 *℥*.

Vergleiche und Verträge 1 *M* 50 *℥*.

Versicherungs-Policen, wenn sie betreffen: Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Militärdienst-Versicherung u. dgl., $\frac{1}{20}$ Proz. Unfall- u. Haftpflichtvers., $\frac{1}{2}$ Proz. Feuer-, Hagel, Viehvers. usw. für jedes Jahr der Versicherungsdauer $\frac{1}{1000}$ Proz.

Befreit sind Versicherungen, bei welchen die versicherte Summe den Betrag 3000 *M* nicht übersteigt.

Vollmachten, bei einem Wert des Gegenstandes der Vollmacht bis 500 *M* 50 *℥*, bis 1000 *M* 1 *M*, bis 3000 *M* 1 *M* 50 *℥*, bis 6000 *M* 3 *M*, b. 10000 *M* 5 *M*, b. 15000 *M* 7 *M* 50 *℥*, bei höherem Betrage 10 *M*. Generalvollmachten, bei denen der Wert des Gegenstandes 5000 *M* übersteigt, 20 *M*.

Zeugnisse (Bescheinigungen), amtliche in Privatsachen 1 *M* 50 *℥*.

Wechselstempel-Tarif.

Es sind zu stempeln: Wechsel bis 200 *M* = 10 *℥*, über 200—400 *M* = 20 *℥*, 400—600 *M* = 30 *℥*, 600—800 *M* = 40 *℥*, 800—1000 *M* = 50 *℥*, 1000—2000 *M* = 1 *M*, 2000—3000 *M* = 1 *M* 50 *℥* usw., für jede weitere 1000 *M* oder angefangene 1000 *M* = 50 *℥* mehr. — Wechselstempelmarken werden durch die Post verkauft. — Befreit von der Stempelabgabe sind: Vom Auslande auf das Ausland gezogene, und im Auslande zahlbare Wechsel; vom Inlande auf das Ausland gezogene, und im Auslande bei Sicht oder 10 Tage nach dato zahlbare Wechsel, die vom Aussteller direkt ins Auslande gehen; Platzanweisungen und Cheks, zahlbar bei Sicht und ohne Akzept.

Deutsche Münzen, Masse und Gewichte.

Abkürzungen: Mark = *M* oder Mk., Pfennig = *℥* oder Pf., Kilometer = km, Meter = m, Zentimeter = cm, Millimeter = mm, Hektar = ha, Ar = a, Kubikmeter = cbm, Kubikzentimeter = ccm, Kubikmillimeter = cmm, Hektoliter = hl, Liter = l, Tonne = t, Kilogramm = kg, Gramm = g, Dezigramm = dg, Zentigramm = cg, Milligramm = mg.

Münzen: 1 Doppelkrone = 2 Kronen = 20 *M* = 2000 *℥*, 1 *M* = 100 *℥* = 1 sh = 58 kr. = 1 fr. 25 ctm = 89 Öre.

Längemaße: 1 km = 1000 m = 100,000 cm = 1 Million mm. 1 m = 100 cm oder 1000 mm = 1,493 Berliner Elle, 3,186 preußische Fuß = 1,094 englische Yard.

Flächenmaße: 1 ha = 100 a = 10,000 Quadratm., 1 Quadratm. = 10,000 Quadratcm. = 1 Million Quadratmm., 1 ha = 3,917 preußische Morgen = 2,471 englische Acre, 1 Rute = 25 Quadratmeter.

Körper und Hohlmaße: 1 cbm = 10 hl = 1000 l = 100,000 cdm = 1 Million ccm, 1 hl = 2 Neuscheffel = 100 l = 200 Schoppen, 1 l = 0,873 pr. Quart.

Fremde Münzsorten in Reichsmark.

(Die hier angegebenen Kurse sind fortwährenden Änderungen unterworfen.)

Belgien. 1 Frc. = 100 Cts. 0.80	Portugal. 1 Krone = 10 Milreis = 1000 Reis 45.36
Dänemark. 1 Krone = 100 Öre 1.12 ¹ / ₂	Rumänien. 1 Leu = 100 Bari 0.80
Frankreich. 1 Franc = 100 Centimes —.80	Rußland. 1 Rubel Silber = 100 Kopeken 3.25
Griechenland. 1 Drachme = 100 Lepta 0.80	Finnland. 1 Mk. = 100 Pennia . 0.80
Großbritannien. 1 Pfund Sterl. 20 Shil. = 12 Pence 20.40	Schweden. 1 Krone = 100 Öre 1.12 ¹ / ₂
Luxemburg. 1 Franc = 100 Centimes 0.80	Schweiz. 1 Franc = 100 Centimes (Rappen) 0.80
Italien. 1 Lire = 100 Centis . 0.80	Serbien. 1 Dinar = 100 Para 0.80
Niederlande. 1 Gulden = 100 Cents 1.70	Spanien. 1 Peseta = 100 Centesimos 0.80
Norwegen. 1 Krone = 100 Öre 1.12 ¹ / ₂	Türkei. 1 Piaster = 40 Para = 3 Asper 0.18
Oesterreich - Ungarn und Liechtenstein. 1 Krone = 100 Heller 0.85	Vereinigte Staaten v. N.-Am. 1 Dollar = 100 Cents . . . 4.20

Polizei-Reviere.

I. Revier.	Vorstand:	Polizeikommissar	Bochwitz,	Bur.:	Röderstr. 29.
II.	"	"	Wust,	"	Mainzerstr. 34.
III.	"	"	Leppert	"	Bertramstr. 22.
IV.	"	"	Neumann,	"	Webergasse 44.
V.	"	"	Schaum,	"	Philippsbergstr. 15.

Städtische Armenverwaltung.

Hauptbureau im Rathaus, Zimmer No. 10.

I. Bezirk.	Vorsteher:	Rentner K. Zingel, Goethestrasse 17.
II.	"	Lehrer Chr. Wagner, Dotzheimerstr. 86.
III.	"	Rentner Georg Brenner, Rheinstr. 38.
IV.	"	Rentner R. Kadesch, Querfeldstr. 3.
V.	"	Dreher Georg Zollinger, Schwalbacherstr. 25.
VI.	"	Kaufmann Frz. Flössner, Wellritzstr. 6.
VII.	"	Architekt Alfr. Burk, Knausstr. 2.
VIII.	"	Lehrer R. Wedesweiler, Platterstr. 126.
IX.	"	Kaufmann Eduard Möckel, Langgasse 24.
X.	"	Schuhmachermeister E. Rumpf, Saalgasse 18.
XI.	"	Privatier Friedrich Berger, Bismarckring 20.
XII.	"	Apotheker August Vollmer, Hainerweg 10.

Gesindewesen.

Im Bezirk des vormaligen Herzogtums Nassau ist das Gesinde-Edikt vom 15. Mai 1819 noch in Gültigkeit. Der Gesinde-(Dienst-)Vertrag, wodurch die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherren und des Gesindes bestimmt werden, besteht in freier Uebereinkunft zu Leistung erlaubter häuslicher, wirtschaftlicher Arbeiten von der

einen, und zu einer bestimmten Belohnung solcher Dienste von der andern Seite, auf einen bestimmten Zeitraum.

Ist eine solche Uebereinkunft nicht getroffen, so gelten folgende Bestimmungen:

Das Recht Gesinde anzunehmen, steht in der Regel dem Familienvorstand zu, doch wird vermutet, dass die Wahl und Annahme weiblichen Gesindes der Hausfrau überlassen sei, ohne dass es dazu der Einwilligung des Mannes bedürfe. Ihm bleibt jedoch das Recht vorbehalten, vor Bezahlung des Mietgeldes die Annahme eines weiblichen Dienstboten zu verweigern.

Minderjährige bedürfen der Erlaubnis ihrer Eltern oder Vormünder, verheiratete Frauen der Einwilligung ihrer Ehemänner zur Abschliessung eines Gesindevertrags, jedoch nur bei Eingehung des ersten Vertrags.

Die Gültigkeit eines Dienstvertrags beginnt mit der Verabreichung und Annahme eines Mietgeldes, dessen Betrag auf freier Uebereinkunft beruht. Die Dienstherrschaft ist zum Abzug des Mietgeldes vom bedungenen Lohn nicht befugt. Die einseitige Ueberlassung oder Zurückgabe des Mietgeldes entbindet keinen der beiden Teile von dem Dienstvertrag; es ist vielmehr der aufkündigende Teil zur vollständigen Schadloshaltung verbunden. Jedoch gibt es verschiedene im Edikt vorgesehene Gründe, aus denen schon vor dem Antritt des Dienstvertrags, sowohl von der Dienstherrschaft als von dem Gesinde abgegangen werden kann, und aus denen die Dienstherrschaft das Gesinde ohne Aufkündigung entlassen, aber auch das Gesinde ohne eine solche den Dienst verlassen kann.

Die Dauer des Dienstvertrags wird, insofern darüber nicht besondere Uebereinkunft eintritt, bei Gesinde, das ausschliesslich zu häuslichen Diensten gemietet ist auf ein Vierteljahr, bei demjenigen, welches zu landwirtschaftlichen Diensten angenommen worden, auf ein ganzes Jahr bestimmt erachtet. Der Anfang und das Ende der Mietzeit wird im ersten Fall auf Weihnachten, Ostern, Johannistag und Michaelistag, im letzteren Fall auf Weihnachten angenommen. Die Aufkündigung findet in beiden Fällen 6 Wochen vor Ablauf der Dienstzeit statt.

Die Dienstherrschaft ist zur Entlassung des Gesindes befugt:

1. Ohne Aufkündigung: a) Wenn es sich der Untreue gegen die Dienstherrschaft oder überhaupt ein strafbares Vergehen hat zu schulden kommen lassen z. B. Diebstahl, absichtliches Verderben und Verkauf von Gegenständen, die der Herrschaft gehören, Borgen von Geld auf den Namen der Dienstherrschaft ohne deren Wissen und Willen, Verführung des Nebengesindes zur Untreue oder andern unsittlichen Handlungen u. dgl. b) wenn das Gesinde die ihm zugewiesenen gesetzlich erlaubten Arbeiten nicht verrichten will oder kann, oder ihm die Fertigkeiten, die es beim Vermieten auf Befragen zu besitzen angegeben hat, fehlen, wenn es durch verschwiegene verborgene körperliche Gebrechen oder durch ansteckende Krankheit an der Verrichtung der übernommenen Arbeit verhindert wird usw. c) wenn das Gesinde die der Dienstherrschaft schuldige Achtung aus den Augen setzt oder die häusliche Einrichtung und Ordnung absichtlich stört.

2. Wenigstens mit vierwöchentlicher Aufkündigung: a) Wenn die Dienstherrschaft in solchen Vermögensverfall gerät, dass sie die übernommenen Verpflichtungen nicht zu erfüllen im Stande ist; b) wenn sie den Wohnort verlässt und das Gesinde nicht mit sich nehmen will; c) bei erfolgtem Tod der Dienstherrschaft, wo alsdann den Erben die vierwöchentliche Aufkündigung freigestellt bleibt, wenn sie das Gesinde nicht länger behalten wollen.

Gleichergestalt ist das Gesinde zum Austritt aus dem Dienste berechtigt:

1. Ohne Aufkündigung: a) Wenn der Lohn oder die Beköstigung von der Dienstherrschaft in den verabredeten oder gesetzlichen Terminen, auf mehrmalige Anforderung des Gesindes und einmalige Mahnung durch die Polizeibehörde mit Anrufen des Gesindes nicht verabreicht wird; b) wenn das Gesinde von der Dienstherrschaft gröblich misshandelt oder öffentlich beschimpft worden ist; c) wenn die Dienstherrschaft das Gesinde zu unsittlichen oder verbotenen Handlungen hat verleiten wollen, in beiden letzteren Fällen jedoch nur nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde und nach deren Zustimmung.

2. Wenigstens mit vierwöchentlicher Aufkündigung: a) In dem oben unter 2a bezeichneten Falle; b) wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnort verlässt und das Gesinde ihr nicht folgen will; c) wenn das Gesinde Gelegenheit zur Heirat oder häuslicher Niederlassung erhält, welche es bei Ausdauerung der Mietzeit versäumen würde; d) wenn nach dem Tode der Dienstherrschaft das Gesinde im Dienste der Erben bleiben will.

Die Dienstherrschaft hat darauf zu sehen, dass das Gesinde mit dem verordneten Dienstbuch versehen ist. Demjenigen Teile, welcher sich eine Unterlassung bezüglich der Vorschriften des Dienstbuchs zu schulden kommen lässt, steht ein Klagerecht aus dem Gesinde-Edikt nicht zu.

Gemeinsame Ortskrankenkasse.

Versicherungspflichtig bei dieser Kasse sind alle in Wiesbaden wohnenden, gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, welche in einem Gewerbe und einer Betriebsart der im § 1 des Krankenversicherungsgesetzes (neue Fassung vom 25. 5. 03), und unter No. III 1, 2 und 3 des Ortsstatuts für die Stadt Wiesbaden vom 3./31. 10. 85 bezeichneten Art beschäftigt sind, sowie die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind jedoch von diesen Personen, diejenigen, a) deren Beschäftigung auf einen Zeitraum bis zu 3 Tagen beschränkt ist; b) welche Mitglieder einer der Anforderungen des § 75 des Kranken-Versicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse sind und c) diejenigen Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, deren Arbeitsverdienst $6\frac{2}{3}$ M. für den Arbeitstag oder deren Jahresgehalt 2000 M. übersteigt.

Berechtigt der Kasse beizutreten sind, sofern sie das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben und ihr Jahreseinkommen 2000 M. nicht übersteigt unter Andern: a) die vor unter a. erwähnten Personen; b) diejenigen Familienangehörigen von Gewerbetreibenden der vorbezeichneten Art, die in den Betrieben beschäftigt sind; c) Personen, die in den Gewerben als Hausgewerbetreibende selbständig und solche, die in den Gewerben oder Betrieben ohne Gehalt oder Lohn beschäftigt sind, sowie selbständige Gewerbetreibende, welche nicht regelmässig einen Lohnarbeiter beschäftigen; d) Dienstboten; e) Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken; f) andere, der Versicherungspflicht nicht unterworfenen Personen, wie solche, die als Lohndiener, Monatsfrauen, Putzfrauen u. dgl. beschäftigt sind, sowie alle übrigen nach § 4 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bei der Gemeindekrankenversicherung beitragsberechtigte Personen, welche von der Verpflichtung, der Kasse anzugehören, wegen ihrer Beteiligung an einer dem § 75 des K.-V.-G. genügenden Hilfskasse befreit sind.

Bureau der Kasse: Luisenstrasse 22 part.

I. Vorsitzender: Buchbindermeister Karl Gerich.

II. Vorsitzender: Schreinergehilfe C. Gerhardt.